

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon

vom 3. Oktober 2015

Die Generalversammlung der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon beschliesst:

Einleitung

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Sozialdemokratische Partei Rüschtikon ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.

² Sie ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich sowie der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

³ Ihr Sitz befindet sich bei deren Präsidentin bzw. bei deren Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die Sozialdemokratische Partei Rüschtikon bezweckt den Einsatz für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus.

² Sie setzt sich insbesondere für die Gleichstellung aller Menschen, für die Chancengleichheit und für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein.

³ Die Sozialdemokratische Partei Rüschtikon arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

¹ Als Mitglied kann der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon beitreten, wer sich zu den grundlegenden Zielen der sozialdemokratischen Bewegung bekennt.

² Der Beitritt gilt auch für die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich und die Sozialdemokratische Partei des Bezirks Horgen. Er verpflichtet zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 4 Austritt

¹ Ein Mitglied kann jederzeit aus der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon austreten.

² Der Austritt gilt automatisch auch für die Mitgliedschaft bei der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich und der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Einzelmitgliedschaft der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich.

³ Die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

Art. 5 Ausschluss

¹ Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlen, sind nach einmaliger, erfolgloser Mahnung ohne weitere Mitteilung aus der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon ausgeschlossen. Der Entscheid ist endgültig.

² Mitglieder, deren Handlungsweise den Interessen der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon zuwiderläuft, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

³ Gegen den Beschluss des Vorstands nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Der Rekurs ist an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Der Beschluss der Generalversammlung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

⁴ Gegen den Beschluss der Generalversammlung nach Absatz 3 kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Rekurs an die Delegiertenversammlung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich erhoben werden. Der Rekurs ist an die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich zu richten. Der Beschluss der Delegiertenversammlung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid ist endgültig.

Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Revisionsstelle.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon .

² Sie wird jährlich bis spätestens Ende Mai abgehalten.

³ Sie wird vom Vorstand einberufen.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz. Ist diese bzw. dieser verhindert, führt seine Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese verhindert, hat die Generalversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu wählen.

⁵ Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
2. Wahl der Kassierin bzw. des Kassiers,

3. Wahl des Vorstands,
4. Wahl der Revisionsstelle,
5. Wahl der Delegationen für die Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich sowie der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen,
6. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
7. Abnahme des Jahresberichts,
8. Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts,
9. Entlastung des Vorstands,
10. Festsetzung des Budgets,
11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
12. Festsetzung des Behördenmitgliederbeitrags,
13. Behandlung von zusätzlichen vom Vorstand vorgelegten Geschäften,
14. Anträge der Mitglieder nach Artikel 10,
15. Revision der Statuten,
16. Auflösung der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon .

⁶Bei Stimmgleichheit fällt der bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:

1. den Vorstand,
2. mindestens einen Fünftel der Mitglieder mittels schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

²Die Kompetenzen der ordentlichen Generalversammlung nach Artikel 7 gelten sinngemäss.

Art. 9 Einladung

Der Versand der Einladung und der Traktandenliste hat mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Art. 10 Anträge der Mitglieder

¹Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich zuzustellen.

²Die Anträge sind am Ort der Versammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art. 11 Amtsdauer und Abberufung

¹Die Wahlen der Generalversammlung gelten grundsätzlich für eine Amtsdauer. Diese beträgt ein Vereinsjahr.

²Wiederwahlen sind zulässig.

³Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung eine von ihr gewählte Person bereits vor Ablauf der Amtsdauer abberufen.

Art. 12 Vorstand

¹Der Vorstand ist das operative Organ der Sozialdemokratischen Partei Rüşchlikon .

²Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

³Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Kassierin bzw. des Kassiers selber.

⁴Die Sitzungen des Vorstands können einberufen werden durch:

1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten,

2. mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder mittels schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

⁵Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz. Ist diese bzw. dieser verhindert, führt seine Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese verhindert, so führt das amtsälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

⁶Der Vorstand ist zuständig für:

1. Vertretung der Sozialdemokratischen Partei Rüşchlikon nach aussen,

2. Behandlung der laufenden Geschäfte,

3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,

4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

5. Betreiben einer eigenen Website,

6. Einsetzung von Arbeitsgruppen,

7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen.

⁷Er ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁸Bei Stimmgleichheit fällt der bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁹Die Einladung kann im Fall von Absatz 4 Ziffer 1 formlos erfolgen. In den übrigen Fällen hat der Versand der Einladung und der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

¹⁰Den Sitzungen des Vorstands können sämtliche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon als Zuschauer beiwohnen.

¹¹Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Kassierin bzw. der Kassier können als Einzelne namens der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen (Einzelunterschrift).

Art. 13 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das strategische Organ der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon .

²Ihr gehören sämtliche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon an.

³Sie kann einberufen werden durch:

1. den Vorstand,

2. mindestens einen Zehntel der Mitglieder mittels schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

⁴Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz. Ist diese bzw. dieser verhindert, führt seine Stellvertretung den Vorsitz. Ist auch diese verhindert, hat die Mitgliederversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu wählen.

⁵Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Behandlung von Geschäften von allgemeinem Interesse,

2. Festlegung von Abstimmungsparolen,

3. Nomination von Kandidatinnen bzw. Kandidaten der Sozialdemokratischen Partei Rüschtikon für Ämter, für die die Gemeindeordnung die Urnenwahl vorsieht,

4. Beschlussfassung über die Lancierung einer Volksinitiative,

5. Beschlussfassung über das Ergreifen eines fakultativen Referendums.

⁶Bei Stimmgleichheit fällt der bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁷Der Versand der Einladung und der Traktandenliste hat mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 14 Zirkularbeschluss

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 15 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle ist das als Kontrollstelle über die Rechnungsführung fungierende Organ der Sozialdemokratischen Partei Rüşchlikon.

²Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. zwei Revisoren.

³Sie revidiert die Jahresrechnung und prüft, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wurde.

⁴Sie legt ihren Revisionsbericht der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vor.

Finanzen

Art. 16 Finanzen

¹Die Finanzquellen der Sozialdemokratischen Partei Rüşchlikon sind:

1. die Mitgliederbeiträge,
2. der Anteil an den kantonalen Ausgleichsbeträgen,
3. die Beiträge von Behördenmitgliedern,
4. die freiwilligen Zuwendungen.

²Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige können die Beträge verschieden hoch angesetzt werden. Für in Ausbildung stehende Mitglieder kann die Generalversammlung einen angemessen reduzierten Mitgliederbeitrag festsetzen.

³Die Behördenmitglieder im Sinn von Artikel 14 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 haben der Sozialdemokratischen Partei einen prozentualen Beitrag auf dem fixen Bestandteil ihrer Entschädigung (Grundentschädigung) zu entrichten. Der Behördenmitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sozialdemokratischen Partei Rüşchlikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Revision der Statuten

Art. 18 Verfahren

¹Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand und jedem Mitglied beantragt werden.

²Über eine Revision der Statuten und deren Form beschliesst die Generalversammlung.

Auflösung

Art. 19 Verfahren

¹Die Auflösung der Sozialdemokratischen Partei Rüslikon kann von der Generalversammlung beschlossen

werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder.

²Die Genehmigung des Beschlusses unterliegt der Urabstimmung. Diese ist innert dreier Monate nach dem Beschluss der Generalversammlung durchzuführen. Die Auflösung gilt als genehmigt, wenn die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

³Im Fall der Auflösung kommt das Vermögen der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich zugute.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Schlussbestimmungen

¹Diese Statuten treten am 4. Oktober 2015 in Kraft.

²Diese Statuten werden der Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich zur Genehmigung vorgelegt.

In Namen der Generalversammlung der Sozialdemokratischen Partei Rüslikon

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Peter Cadisch

Jonas Schmid